

GZ: BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur Übermittlung einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden sollen.

Wir hätten es begrüßt, hätte es hinsichtlich des „Fünf-Stufen-Plans“ im Vorfeld Konsultationen gegeben. Der Ordnung halber halten wir fest, dass während des gesamten bisherigen Gültigkeitszeitraums des §25 Schulpflichtgesetz, weder die Landesvertretung der LehrerInnen, noch das Bildungsministerium Kritik an den Umständen der Durchführung oder Änderungswünsche an uns herangetragen haben. Gleiches gilt auch für den Bereich Elternvertretung.

Die uneingeschränkte Teilhabe am Unterricht und an gesetzlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen sind zweifellos wichtige Grundvoraussetzungen für das Gelingen einer Bildungskarriere und das spätere Leben. Dem muss aber eine unabdingbare Unterrichtsgarantie gegenüberstehen.

Das nahezu ersatzlose Streichen des „Fünf-Stufen-Plans“ können wir daher nicht nachvollziehen.

ad Schulpflichtgesetz §25 (1)

Schulpartnerschaftlich und für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft vereinbarte Hausordnungen, bzw. Verhaltensvereinbarungen sind wichtige Faktoren für das Leben und Arbeiten im Lebensraum Schule. Konsequenzen wegen Missachtens dieser autonom und nur am Schulstandort geltenden Regeln sind unserer Meinung nach nur dann aufzunehmen, wenn die Bestimmungen eines Landes- oder Bundesgesetzes keine Verhaltensrichtlinien und/oder Sanktionen festlegen.

Wir gehen zudem davon aus, dass unterstützende Motivation sowie das Eingehen auf die Situation der SchülerInnen und ihrer familiären Lebensumstände hilfreicher sind, als bloße Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen und Rechtsfolgen.

Bloßes Zurechtweisen beschämt SchülerInnen und ist daher keine geeignete Maßnahme, um nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken.

In diesem Zusammenhang schlagen wir die Herausgabe einer Handreichung für SchulpartnerInnen vor und erklären uns, in Erwartung einer entsprechenden Einladung, bereit an deren Erarbeitung mitzuwirken.

ad Schulpflichtgesetz §25 (2)

Das Einbeziehen der Erziehungsberechtigten – im Rahmen einer partnerschaftlichen und auf Augenhöhe stattfindenden Kommunikation - ist zweifellos ein wichtiger Gelingensfaktor für die wirkungsvolle Vermeidung von Schulpflichtverletzungen. Dies entspricht auch dem Beratungsauftrag des §62 SchUG.

Umstände, die zu Schulpflichtverletzungen führen, sind aber vielfach, z.B. durch besondere Bedingungen im Erwerbsleben der Erziehungsberechtigten, oder durch prekäre Lebensumstände der Familien fremdbestimmt.

Daher halten wir für wichtig das im Entwurf enthaltene Einbinden von Beratung, wie z.B. durch SchülerInnenberaterInnen, den schulpsychologischen Dienst, BeratungslehrerInnen, PsychagogInnen, SchulsozialarbeiterInnen und Jugendcoaches von Beginn an verpflichtend und der jeweiligen Situation angepasst, vorzusehen. Die qualitätsvolle Beratung muss flächendeckend durch entsprechende Personalressourcen unterstützt werden.

Auch dieser Aspekt wäre in die oben angeregte Handreichung aufzunehmen.

ad Schulpflichtgesetz §31

Die Zuständigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes können wir nur bedingt nachvollziehen. Da finanzielle Sanktionen im §24 angeführt sind, wird der Bundesminister für Finanzen wohl beim Vollzug des § 24 und nicht des § 25 einzubeziehen sein.

Warum, anders als im derzeit gültigen Schulpflichtgesetz, der Bundesminister für Inneres mit der Vollziehung des §16, Abs. 5 betraut werden soll erschließt sich uns nicht und muss daher abgelehnt werden.

Zitat Schulpflichtgesetz:

E. Feststellung der Schulpflichtigen, Schulpflichtmatrix §16. (5) Sofern in einem Bundesland die Gewähr für die Erfassung der schulpflichtigen Kinder auf eine andere Art gegeben ist, kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung durch Verordnung von der Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrix absehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen, Vorschläge und Hinweise in der finalen Gesetzesvorlage.

Für künftige Änderungen schulgesetzlicher Bestimmungen regen wir mit Nachdruck an, alle Schulpartnergruppen in einem angemessenen Abstand vor dem Beginn des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens in den Novellierungsprozess einzubeziehen.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen

Karl Dwulit
Vorsitzender

Österreichischer Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen – Dachverband

Strozzigasse 2/4/421/Postkasten 38
A-1080 Wien

Tel.: Mobil: +43 (0) 664 3113300
E-Mail: karl.dwulit@elternverein.at, www.elternverein.at
ZVR-Zahl: 023467217